

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main**

## **(GS-KTBS)**

Vom 29. Juli 2026

Die Gemeinde Karlstein a. Main erlässt auf Grund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S.351) folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

1. Für den Besuch (Benutzung) der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein a.Main (Kinderkrippengruppe, Kindergarten und Kinderhort) werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Für das Essen, das ein Kind einnimmt, wird ein Pauschalbetrag als Auslage erhoben.
3. Für die Mehrbetreuung im Hort (außerhalb der täglich gebuchten Betreuungszeit) und die Betreuung in den Ferien im Hort werden Benutzungsgebühren erhoben.
4. Für die Umbuchung der Betreuungszeiten und des Essens werden Verwaltungsgebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren und des Essensgeldes sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

1. Die Benutzungsgebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen fortlaufend mit Beginn des Monats.
2. Die Essensgebühr entsteht erstmals mit der Anmeldung (für den ersten Monat) zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats.
3. Die monatlichen Benutzungs- und Essensgebühren sind jeweils zu Beginn eines Monats fällig.

## § 4 Höhe der Gebühren

1. Für Nutzer der einzelnen Einrichtungsformen die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Karlstein a.Main haben, wird auf die monatlichen Gebühren erhoben:

**Kinder unter 3 Jahre bis zum  
Monat vor dem 3. Geburtstag**

| <b>Ø Anwesenheit/Tag</b> | <b>€/Monat</b> |
|--------------------------|----------------|
| 3-4                      | 267,00 €       |
| 4-5                      | 282,00 €       |
| 5-6                      | 297,00 €       |
| 6-7                      | 312,00 €       |
| 7-8                      | 326,00 €       |
| 8-9                      | 341,00 €       |
| 9-10                     | 356,00 €       |

**Kinder ab 3 Jahre bis zum  
Monat vor dem 3. Geburtstag**

| <b>Ø Anwesenheit/Tag</b> | <b>€/Monat</b> |
|--------------------------|----------------|
| bis 4 Stunden            | 129,00 €       |
| bis 5 Stunden            | 178,00 €       |
| bis 6 Stunden            | 200,00 €       |
| bis 7 Stunden            | 223,00 €       |
| bis 8 Stunden            | 245,00 €       |
| bis 9 Stunden            | 267,00 €       |
| bis 10 Stunden           | 289,00 €       |

**Kinderhort**

| <b>Ø Anwesenheit/Tag</b> | <b>€/Monat</b> |
|--------------------------|----------------|
| 3-4                      | 148,00 €       |
| 4-5                      | 163,00 €       |
| 5-6                      | 178,00 €       |
| 6-7                      | 193,00 €       |

2. Für die Betreuung des 2. Kindes, bei gleichzeitiger Anwesenheit in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, wird eine Ermäßigung in Höhe von 20% der Betreuungskosten gewährt. Die Betreuung von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Karlstein a.Main haben, sind hiervon ausgenommen.
3. Gebührenfrei ab dem 3. Kind, bei gleichzeitiger Anwesenheit in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen. Die Betreuung von Kindern, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb von Karlstein a.Main haben, sind hiervon ausgenommen.
4. In der Krippe wird für die Verwendung von Pflegemitteln und Windeln ein monatliches Entgelt in Höhe von 10 Euro je Kind erhoben.

5. Im Kindergarten wird für die Verwendung von Pflegemitteln ein monatliches Entgelt in Höhe von 4 Euro je Kind erhoben.
6. Für Nutzer der einzelnen Einrichtungsformen die Ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Karlstein a.Main haben, wird ein Aufschlag von 50 % auf die monatlichen Gebühren erhoben.
7. Kinder von MitarbeiterInnen werden unabhängig von Ihrem Wohnort wie Karlsteiner Kinder behandelt.
8. Zusätzliche staatliche Leistungen durch Zuschuss zu den Betreuungsgebühren werden mit den monatlichen Gebühren per Gebührenbescheid verrechnet.

Die monatlichen Gebühren für das Essen betragen:

### **Kinderkrippe**

| Essen                                  |          |
|----------------------------------------|----------|
| Frühstück und Mittagessen 5 Tage/Woche | 106,00 € |

### **Kindergarten**

| Essen                    |         |
|--------------------------|---------|
| Frühstück                | 32,00 € |
| Mittagessen 1 Tag/Woche  | 20,00 € |
| Mittagessen 2 Tage/Woche | 39,00 € |
| Mittagessen 3 Tage/Woche | 58,00 € |
| Mittagessen 4 Tage/Woche | 77,00 € |
| Mittagessen 5 Tage/Woche | 96,00 € |

### **Kinderhort**

| Essen                                      |         |
|--------------------------------------------|---------|
| nur Snack/zusätzlich Snack                 | 32,00 € |
| Mittagessen <b>ohne</b> Snack 1 Tag/Woche  | 20,00 € |
| Mittagessen <b>ohne</b> Snack 2 Tage/Woche | 39,00 € |
| Mittagessen <b>ohne</b> Snack 3 Tage/Woche | 58,00 € |
| Mittagessen <b>ohne</b> Snack 4 Tage/Woche | 77,00 € |
| Mittagessen <b>ohne</b> Snack 5 Tage/Woche | 96,00 € |

Eine Veränderung der Pauschale für das Mittagessen im Kindergarten und Hort ist mit einer Bindungsfrist von drei Monaten möglich. Die Veränderung muss 14 Tage vor Monatsende mitgeteilt werden. Eine Veränderung der Pauschale für das Frühstück ist ausgeschlossen.

9. Eine Abmeldung vom Mittagessen für bis zu vier Wochen (Tage zusammenhängend, auch für getrennte Wochen) pro Kindergartenjahr und Kind, kann mit einer vorherigen Ankündigungsfrist von 1 Monat erfolgen. Wochen in denen Feiertage enthalten sind, zählen ebenfalls als ganze Woche.

Für jede rechtzeitig abgemeldete Woche wird eine Erstattung der anteiligen Essenskosten für das Mittagessen nach Ablauf des Kindergartenjahrs gewährt.

10. Für die Mehrbetreuung (außerhalb der täglich gebuchten Betreuungszeit im Falle einer plötzlichen Stundenplanänderung, Unterrichtsausfall, schulfreien Tagen), von Kindern im Hort, die bereits in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen betreut werden, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

|                        |        |
|------------------------|--------|
| pro angefangene Stunde | 2,50 € |
|------------------------|--------|

Die Mehrbetreuungskosten werden halbjährig in Rechnung gestellt.

11. Für das Abholen außerhalb der Öffnungszeiten wird eine Gebühr von je 13,00 € erhoben. Bei wiederholtem Abholen außerhalb der Öffnungszeiten kann ein temporärer Ausschluss erfolgen.
12. Für die Ferienbetreuung von Kindern aus Karlstein a.Main sowie von Kindern von MitarbeiterInnen der Gemeinde, die nicht im Hort betreut werden, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

|                               |         |
|-------------------------------|---------|
| für jeden Tag im Kalenderjahr | 26,00 € |
|-------------------------------|---------|

Die Mindestbuchungszeit im Kalenderjahr beträgt 15 Tage pro Kind. Für Kinder von MitarbeiterInnen können im begründeten Ausnahmefall auch weniger Tage gebucht werden.

In den Gebühren für die Ferienbetreuung sind die Verpflegungskosten und evtl. Ausflugsgelder enthalten.

13. Für jede Umbuchung im Kalenderjahr wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7,00 € zur Zahlung fällig. Bei gleichzeitiger Umbuchung von mehreren eigenen Kindern fällt die Umbuchungsgebühr nur einmal an. Die Verwaltungsgebühr wird nach Verarbeitung der Umbuchung in Rechnung gestellt.
14. Für die Anmeldung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 13,00 € zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 01. Juni 2025 (veröffentlicht am 17. April 2025) außer Kraft.

Karlstein a.Main, 30.07.2026  
Gemeinde Karlstein a.Main

i. V.

Dr. Günther Raffler  
Zweiter Bürgermeister

